

Mietvertrag

zwischen

der P+R Park & Ride GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Garmischer Straße 19, 81373 München
(nachfolgend Vermieterin genannt)

und

Vorname, Nachname:

Straße, Nummer, Stockwerk:

Postleitzahl, Ort:

(nachfolgend Mietperson genannt)

Der Vertrag wird zwischen den Parteien mit folgendem Inhalt geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Vermieterin vermietet an die Mietperson auf dem Anwohnerparkplatz Donnersbergerbrücke (südlicher Teil unter der Donnersberger Brücke; Trappentreustraße 2a, 80339 München) den Stellplatz mit der Nummer _____ (Stellplatz mit Elektroladestation - vgl. Anlage Stellplatzplan). Die Vermieterin ist berechtigt, der Mietperson im Laufe des Mietverhältnisses auch andere Stellplätze mit Elektroladestation zuzuweisen.

(2) Dieser Stellplatz darf grundsätzlich nur zur Einstellung von auf die Mietperson amtlich zugelassenen oder ihr zur Nutzung überlassenen und betriebsbereiten reinen Batterieelektrofahrzeugen oder von außen aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen benutzt werden.

a) Die Mietperson wird folgendes Fahrzeug auf dem Stellplatz abstellen:

Fahrzeug (Marke und Modell):

Kfz-Kennzeichen:

Batteriekapazität in kWh:

Fahrzeugwechsel und die regelmäßige Nutzung des Stellplatzes mit anderen Fahrzeugen sind der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen.

b) Das Abstellen von Fahrzeugen mit anderen Antriebstechniken (also z. B. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor, andere Hybrid-Fahrzeuge mit Brennstoffzelle u.a.) ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen für die vorübergehende, kurzzeitige Nutzung mit solchen Fahrzeugen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit der Vermieterin möglich.

c) Einen Wechsel des Fahrzeugs, das nicht mehr zur Nutzung des Stellplatzes berechtigt, hat die Mietperson mindestens zwei Wochen vor dem Wechsel der Vermieterin mitzuteilen. Der Mietperson wird dann ein anderer Stellplatzbereich zur Nutzung zugewiesen.

d) Die Stellplätze mit Elektroladestation werden vorrangig an Personen vermietet, die ein reines Batterieelektrofahrzeug abstellen. Die Vermietung an Personen, die ein von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug abstellen, ist nur solange und soweit möglich, als nicht alle Stellplätze durch reine Batterieelektrofahrzeuge belegt sind. Im Falle eines Nachfrageüberhangs von Personen mit einem reinen Batterieelektrofahrzeug behält sich die Vermieterin ausdrücklich vor, der Mietperson mit einem von außen aufladbaren Hybridelektrofahrzeug unter Beachtung der Frist in § 5 Abs. 1 einen anderen Stellplatz ohne Elektroladestation zuzuweisen.

(3) Der in Abs. 1 genannte Stellplatz wird von der Mietperson als gebrauchstauglich anerkannt.

(4) Auf der Mietfläche und den Zufahrtswegen dürfen keine Gegenstände gelagert werden. Das Parken ist nur innerhalb der Stellplatzmarkierungen erlaubt.

(5) Die Untervermietung oder eine sonstige entgeltliche Überlassung eines Stellplatzes an Dritte ist nicht gestattet.

(6) Hinweis: Die Vermieterin kann die Freihaltung des Zu- und Ausfahrtbereichs nicht zu jeder Zeit garantieren. Hierfür besteht keine Haftung.

Die Mietperson nimmt zur Kenntnis, dass die Zufahrtseinrichtungen durch Einwirkung von außen oder technische Defekte außer Funktion gesetzt sein können. Zur Sicherstellung der Parkplatznutzung (Ein- und Ausfahrt) kann es notwendig sein, die Schranken bis zur Wiederherstellung auf „Dauer-Auf“ zu stellen.

§ 2

Bedienung der Schrankenanlage

(1) Die Bedienung der Schrankenanlage erfolgt über Codekarten. Die Ausgabe wird in einem Übergabeprotokoll (Anlage) dokumentiert.

(2) Die Mietperson verpflichtet sich, der Vermieterin einen etwaigen Verlust einer Codekarte unverzüglich anzuzeigen, die diese dann sperren wird.

(3) Im Falle des Verlustes wird eine pauschale Verlustgebühr von 20 € erhoben. Die Mietperson behält die Möglichkeit, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden sei. Gleiches gilt für Codekarten, die durch ein Verschulden der Mietperson nicht mehr funktionstauglich sind oder äußerlich beschädigt, deformiert bzw. verfärbt zurückgegeben werden, soweit diese für die Vermieterin aus diesem Grund nicht mehr verwendbar sind, insbesondere wenn die Wiederausgabe an andere Mietinteressierte nicht zumutbar ist.

§ 3 Bedienung der Elektroladestation

(1) Die dem Stellplatz zugeordnete Elektroladestation steht der Mietperson zur alleinigen Nutzung im Regelbetrieb jederzeit und unbegrenzt für Ladevorgänge ihres Fahrzeugs zur Verfügung.

(2) Die Bedienung der Elektroladestation bestimmt sich nach der Bedienungsanleitung des Herstellers MENNEKES® Elektrotechnik GmbH & Co. KG. Die Mietperson bestätigt den Erhalt der Bedienungsanleitung (Anlage).

(a) Die Elektroladestation ist mit einer Ladesteckdose Typ 2 zur Verwendung mit einem separaten Ladekabel ausgestattet. Das Ladekabel ist von der Mietperson selbst beizubringen und von der Mietperson selbst verantwortlich stets in ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

(b) Die zur Verfügung stehende Leistung der Elektroladestation wird durch ein Lastmanagementsystem geregelt. Die Ladeleistung variiert entsprechend der Anzahl der gerade aktiven Ladevorgänge. Die Mindestleistung beträgt 8 kW, wenn an allen Ladestationen Ladevorgänge aktiv sind. Die Maximalleistung beträgt 11 kW. Die Erfassung des Stromverbrauchs erfolgt über geeichte Messeinrichtungen an der Elektroladestation. Die Verbrauchsdaten werden elektronisch erfasst und gespeichert.

(c) Die Bedienung der Elektroladestation erfolgt berührungslos. Hierzu erhält die Mietperson eine eigene RFID-Kundenkarte (Anzahl: 1). Die Übergabe wird dokumentiert (Anlage).

Die Mietperson verpflichtet sich, der Vermieterin den Verlust der RFID-Kundenkarte unverzüglich anzuzeigen. Bei Verlust wird eine pauschale Verlustgebühr von 20 € erhoben. Die Mietperson behält die Möglichkeit, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden sei. Gleiches gilt für RFID-Kundenkarten, die durch ein Verschulden der Mietperson nicht mehr funktionstauglich sind oder äußerlich beschädigt, deformiert bzw. verfärbt zurückgegeben werden, soweit diese für die Vermieterin aus diesem Grund nicht mehr verwendbar sind, insbesondere wenn die Wiederausgabe an andere Mietinteressierte nicht zumutbar ist.

(d) Bei Störungen (vgl. Bedienungsanleitung.) oder sonstigen Auffälligkeiten (z. B. bei Beschädigungen) ist die Vermieterin unverzüglich zu informieren.

(3) Die Mietperson wird darauf hingewiesen, dass die Elektroladestation regelmäßigen Wartungen unterliegt. Die Wartungen werden von der Vermieterin durchgeführt. Während der Durchführung der Wartungsarbeiten ist die Benutzung der Elektroladestation nicht möglich. Die Mietperson wird hierüber rechtzeitig informiert.

Die Nichtnutzbarkeit der Elektroladestation anlässlich der Wartungsarbeiten berechtigt nicht zur anteiligen Reduzierung der Miete. Diesbezügliche Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 4 Mietbeginn und Mietdauer

(1) Das Mietverhältnis beginnt am .

(2) Es läuft auf unbestimmte Zeit.

§ 5

Beendigung des Mietverhältnisses

(1) Das Mietverhältnis kann von jeder Partei mit einmonatiger Frist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Die Vermieterin ist berechtigt, das Mietverhältnis außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn

a) die Mietperson für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete ganz oder teilweise im Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht.

b) die Mietperson das Mietobjekt vertragswidrig gebraucht bzw. gegen die ihr in diesem Vertrag auferlegten Pflichten verstößt oder zuwiderhandelt, soweit der Mietperson zuvor zweimalig erfolglos eine Abmahnung mindestens in Textform erteilt wurde. Zwischen der ersten und der zweiten Abmahnung muss mindestens ein Kalendermonat liegen. Die Abmahnungen erfolgen im Zeitraum eines Jahres nicht fall-spezifisch, sondern berechtigen die Kündigung auch bei verschiedenen Pflichtverstößen und Zuwiderhandlungen.

c) die Mietperson einem Dritten den Gebrauch des Mietobjektes entgeltlich überlässt (Untermiete).

(3) Eine sonstige außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Übrigen gelten die sich aus Gesetz ergebenden sonstigen Beendigungsmöglichkeiten.

(4) Die Kündigung hat mindestens in Textform (z.B. E-Mail usw.) zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang der Kündigungserklärung maßgebend.

(5) Soweit das Vertragsverhältnis von der Vermieterin außerordentlich gekündigt wird, haftet die Mietperson bis zum nächstmöglichen Beendigungszeitpunkt des Mietvertrages, für den gesamten oder teilweisen Mietausfall in Höhe der in diesem Vertrag vereinbarten Miete.

Sonstige Schadensersatzansprüche der Vermieterin bleiben unberührt.

§ 6

Pflichten nach Beendigung des Mietverhältnisses

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat die Mietperson alle ihr übergebenen Codekarten sowie die RFID-Kundenkarte für die Elektroladestation unverzüglich an die Vermieterin zurückzugeben.

Bei Nichtrückgabe oder verspäteter Rückgabe wird die Vermieterin die Codekarte unverzüglich sperren, so dass der Stellplatz von der Mietperson nicht mehr angefahren und benutzt werden kann.

Bei Nichtrückgabe wird eine pauschale Verlustgebühr von 20 € pro Codekarte erhoben. Bei verspäteter Rückgabe kann eine Verwaltungspauschale in Höhe von 10 € geltend gemacht werden. Die Mietperson behält die Möglichkeit, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden sei. Darüber hinaus behält sich die Vermieterin bei verspäteter Rückgabe vor, einen etwaigen Ausfallschaden der Codekarten während der Verzugszeit gegenüber der Mietperson geltend zu machen.

Einer Nichtrückgabe steht die Rückgabe von Codekarten bzw. RFID-Kundenkarten, deren Funktionstauglichkeit von der Mietperson schuldhaft aufgehoben wurde, gleich. Gleiches gilt für die Rückgabe von äußerlich beschädigten, deformierten bzw. verfärbten Codekarten bzw. RFID-Kundenkarten, soweit diese für die Vermieterin aus diesem Grund nicht mehr verwendbar sind, insbesondere, wenn die Wiederausgabe an andere Mietinteressierte nicht zumutbar ist.

§ 7 Miete

(1) Die Kosten („Miete“) setzen sich aus der allgemein in der Anwohnergarage geltenden Stellplatzmiete (a) und den Kosten für die Elektroladestation (b) zusammen.

a) Stellplatzmiete

Die monatliche Nettomiete beträgt	50,42 €
zzgl. der gesetzlichen MwSt. (z.Zt. 19 %)	9,58 €
zusammen	60,00 €

b) Kosten Elektroladestation

Für die Elektroladestation fallen folgende Kosten an:

- Nutzungspauschale für die Überlassung und den Betrieb der Elektroladestation (Inspektion/Wartung, Verwaltung) und
- Stromkosten, die verbrauchsabhängig nach der an der Elektroladestation tatsächlich entnommenen Strommenge in Kilowattstunden (kWh) berechnet werden.

Der Preis für die Nutzungspauschale und der Strompreis (kWh-Preis) ergeben sich aus der Anlage „Preisübersicht E-Laden“.

Berechnung und Abrechnung der Stromkosten:

Die Stromkosten werden jeweils zum Stichtag 31.12. eines Jahres und bei Beendigung des Mietverhältnisses zum Beendigungszeitpunkt für den jeweiligen Abrechnungszeitraum mit dem tatsächlichen Stromverbrauch berechnet. Die Mietperson erhält hierüber eine Abrechnung innerhalb von drei Monaten nach dem jeweiligen Stichtag mindestens in Textform. Unterjährige Abrechnungen erfolgen nicht. Die Mietperson hat jederzeit die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Zählerstand selbst an der Elektroladestation abzulesen.

Abschlagszahlung:

Monatlich werden Abschläge auf den Strombezug erhoben, die dann in der Abrechnung verrechnet werden. Sich daraus ergebende Überzahlungen werden von der Vermieterin innerhalb von zwei Wochen nach Erstellung der Abrechnung an die Mietperson erstattet, Unterzahlungen sind von der Mietperson auszugleichen (vgl. dazu Abs. 2, Satz 2). Die Höhe der Abschläge bemisst sich grundsätzlich nach der kWh-Batteriekapazität des Fahrzeugs (vgl. Anlage „Preisübersicht E-Laden“). Die Höhe der Abschläge wird regelmäßig im Rahmen der Abrechnung überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Mietperson wird hierüber in der Abrechnung informiert. Die Anpassung der Abschläge ist der Vermieterin auch unterjährig möglich, wenn die Stromverbrauchskosten und der Abschlag erheblich abweichen. Der neue Abschlag gilt jeweils ab dem folgenden Monat nach Erhalt der Information über die Anpassung.

c) Die Miete ist zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweiligen Höhe zu entrichten. Erhöhungen der Mehrwertsteuer werden jeweils angepasst.

d) Über Änderungen der Miethöhe (Stellplatzmiete, Nutzungspauschale und/oder Strompreis (kWh-Preis)) wird die Mietperson zwei Monate vorher mindestens in Textform informiert. Sofern der Mietänderung nicht innerhalb eines Monats mindestens in Textform widersprochen wird, gilt die neue Miete als vereinbart. Der Widerspruch wirkt als Kündigung zum Zeitpunkt der Änderung der Miethöhe.

(2) Die Entrichtung der Miete erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren. Die monatlichen Teilbeträge der Miete für die Stellplatzmiete, die Nutzungspauschale und den Stromabschlag werden im Voraus jeweils am Ersten des

Monats bzw. am darauffolgenden Werktag von dem auf dem SEPA-Lastschriftmandat angegeben Konto eingezogen. Unterzahlungen aus der Stromkostenabrechnungen gem. Abs. 1, lit. b) werden zu dem in der Abrechnung angegebenen Termin eingezogen. Das SEPA-Lastschriftmandat ist von der Mietperson mindestens in Textform zu erteilen.

(3) Die Aufrechnung gegenüber Forderungen der Vermieterin ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung der Mietperson ist von der Vermieterin anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Dies gilt entsprechend für Geltendmachung eines Mietminderungsrechts bzw. eines Zurückbehaltungsrechts.

(4) Bei fehlgeschlagenen Abbuchungsversuchen (z. B. bei Nichtdeckung des Kontos) ist die Vermieterin berechtigt, die jeweilige geltende Rückbuchungsgebühr des Kreditinstituts geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren nachweisbaren Schadens bleibt der Vermieterin vorbehalten.

(3) Die Aufrechnung gegenüber Forderungen der Vermieterin ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung der Mietperson ist von der Vermieterin anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Dies gilt entsprechend für Geltendmachung eines Mietminderungsrechts bzw. eines Zurückbehaltungsrechts.

(4) Bei fehlgeschlagenen Abbuchungsversuchen (z. B. bei Nichtdeckung des Kontos) ist die Vermieterin berechtigt, die aktuell geltende Rückbuchungsgebühr des Kreditinstituts geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren nachweisbaren Schadens bleibt der Vermieterin vorbehalten.

§ 8 Reinigung

Einmal im Jahr wird die Vermieterin eine Grundreinigung des gesamten Parkplatzes vornehmen. Zur Durchführung dieser Maßnahme ist es notwendig, dass die gesamte Parkfläche und die Zufahrtswege frei von Fahrzeugen sind. Ein Parken ist zu dieser Zeit also nicht möglich.

Über den genauen Zeitpunkt der Reinigung werden die Mietpersonen ca. 2 Wochen zuvor informiert. Wenn Fahrzeuge noch auf dem Parkplatz abgestellt sind, kann die Vermieterin nach ihrem Ermessen entweder diese Fahrzeuge entfernen oder nachträglich eine zusätzliche Reinigung der belegten Stellplätze durchführen. Die Kosten, die durch die Entfernung oder durch die zusätzliche Reinigung anfallen, trägt die Mietperson, soweit diese die Nichtentfernung des Fahrzeugs zu vertreten hat.

Die Nichtbenutzbarkeit des Parkplatzes anlässlich der stattfindenden Reinigung für eine Dauer von bis zu einem Tag berechtigt nicht zur anteiligen Reduzierung der Miete.

§ 9 Haftung der Vermieterin

(1) Die Miete stellt das Entgelt für die mietweise Überlassung eines Einstellplatzes dar. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages.

(2) Die Vermieterin haftet der Mietperson gegenüber für Schäden, die von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten schuldhaft verursacht werden. Die Haftung ist dabei auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Abweichend hiervon haftet sie unbeschränkt bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, die die Erreichung des Zwecks dieses Vertrags gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Mietperson regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten). Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung für einfach fahrlässige Pflichtverletzungen auf vertragstypische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden begrenzt. Diese Haftungsmaßstäbe gelten auch für

Pflichtverletzungen der Angestellten und Beauftragten der Vermieterin. Auf die Winterdienstzeiten werktags von 05:00 Uhr bis 22:00 Uhr und sonn- und feiertags von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr wird hingewiesen.

Die Mietperson ist verpflichtet, einen ihr zugefügten Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Anwohnerparkplatzes anzuzeigen. Diese Anzeige ist möglich durch Betätigung der Ruftaste an dem Anwohnerparkplatz, über die Kontakt zu der ständig besetzten Leitstelle der Vermieterin aufgenommen werden kann.

(3) Nachdem der Parkplatz in offener Bauweise errichtet ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verunreinigungen des Parkplatzes bzw. der geparkten Fahrzeugen durch andere Personen (auch Nichtmieter), durch Vögel oder andere Tiere kommen kann. Dies ist der Mietperson bekannt. Für etwaige Schäden übernimmt die Vermieterin keine Haftung.

(4) Die Vermieterin weist die Mietperson darauf hin, dass die Breite des Stellplatzes Nr. 28 auf Höhe des Brückenpfeilers auf einer Länge von ca. 1,0 m nicht 2,3 m, sondern nur 2,0 m beträgt. Der in den Stellplatz ragende Randstein ist an den Kanten abgespitzt und gelb markiert. Die Haftung der Vermieterin für etwaige Schäden am Fahrzeug der Mietperson oder anderer durch ihn legitimized Nutzer des Parkplatzes, die durch das Anfahren des Randsteins nachweislich verursacht sind, wird hiermit ausgeschlossen.

§ 10 Haftung der Mietperson

(1) Die Mietperson haftet der Vermieterin gegenüber für alle der Vermieterin oder ihren Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen schuldhaft zugefügten Personen- und Sachschäden, die durch die Mietperson selbst, durch ihre Beauftragten oder durch sonstige Dritte aus der Sphäre der Mietperson, denen die Nutzung des vertragsgegenständlichen Stellplatzes überlassen wird, sowie durch Begleitpersonen verursacht werden. Insoweit haftet sie auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Anwohnerparkplatzes und für Verunreinigungen, die durch das Austreten von Flüssigkeiten aus dem Fahrzeug verursacht werden.

(2) Die Mietperson ist verpflichtet, Schäden an der Mietsache, an den Zufahrtswegen und an den Einrichtungen des Parkplatzes (z.B. an der Schrankenanlage) der Vermieterin durch Betätigung der Ruftaste zu melden, auch wenn die Mietperson den Schaden nicht zu vertreten hat.

§ 11 Besonderheiten als Anwohnerparkplatz

Die Mietperson bestätigt mit Ihrer Unterschrift:

(1) den Erhalt des Informationsblattes „Anwohnerparken“ (Anlage), das Bestandteil dieses Vertrages ist.

(2) in der im Mietvertrag angegebenen Wohnung mit Erst- oder Zweitwohnsitz **selbst** zu wohnen. Sie hat dies in geeigneter Weise zu belegen, z.B. durch Vorlage ihrer Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes oder durch Vorlage ihres Personalausweises. Sie verpflichtet sich weiter, etwaige Änderungen ihres Wohnsitzes der Vermieterin unverzüglich mindestens in Textform (z.B. Fax, E-Mail usw.) mitzuteilen; dies gilt auch, wenn sich der neue Wohnsitz in einem Bereich befindet, der grundsätzlich dazu berechtigt, einen Stellplatz auf diesem Parkplatz anzumieten.

Die Mietperson wird darauf hingewiesen, dass die Vermieterin die Anwohnereigenschaft regelmäßig anlasslos und bei Bedarf anlassbezogen überprüft und hierfür entsprechende Nachweise anfordert. Die Mietperson ist

verpflichtet, der Vermieterin auf Anforderung einen Nachweis, aus der sich die Anwohnereigenschaft ergibt, vorzulegen.

(3) über keinen nach der Bayerischen Bauordnung pflichtigen Stellplatz zu verfügen.

§ 12

Bauwerkstypische Besonderheiten

(1) Der Anwohnerparkplatz liegt unter einem Brückenbauwerk der Landeshauptstadt München. Der Pachtvertrag, den die Vermieterin mit der Landeshauptstadt München abgeschlossen hat, enthält deshalb folgende Verpflichtungen der Vermieterin (nachfolgend P+R):

„Im Rahmen der im 3-Jahres-Rhythmus stattfindenden Bauwerksprüfungen ist es notwendig, dass alle Brückenbereiche von der darunter befindlichen Parkfläche aus zugänglich sein müssen. Dazu ist die entsprechende Parkfläche unter der Brücke tageweise von jeder Parknutzung gänzlich freizuhalten. Das Baureferat wird frühzeitig, wenn möglich mindestens 2 Wochen vor anstehenden Prüfungen P+R über die betroffenen Bereiche informieren. Im Fall von unaufschiebbaren Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit notwendig sind, ist dem Baureferat die jederzeitige Inanspruchnahme von Stellplätzen gestattet. P+R wird bei Vermietung der Stellplatzanlage diese Notwendigkeit der temporären Freihaltung der Stellplätze in die Verträge aufnehmen. Die Freimachung der vom Baureferat benötigten Stellplätze obliegt P+R. P+R stellt das Baureferat von Entschädigungsansprüchen wegen Inanspruchnahme von Stellplätzen nach dieser Ziffer frei.“

(2) Die Nichtbenutzbarkeit des angemieteten Parkplatzes anlässlich der im 3-Jahres-Rhythmus stattfindenden Bauwerksprüfung für eine Dauer von max. 2 Tagen berechtigt nicht zur anteiligen Reduzierung der Miete. Bei vorübergehender Nichtbenutzbarkeit des Parkplatzes aus anderen Gründen erfolgt für jeden vollen Tag eine Reduzierung der Miete um 1/30. Die Mietperson verpflichtet sich, ihr Fahrzeug rechtzeitig zu entfernen. Sofern das Fahrzeug nicht entfernt wurde, obwohl die Mietperson zwei Wochen zuvor von dem Termin informiert wurde, trägt die Mietperson die Kosten der Entfernung des Fahrzeugs, soweit diese die Nichtentfernung zu vertreten hat.

(3) Der Pachtvertrag enthält weiter folgende Regelung:

„P+R sind mögliche Beschädigungen und Einwirkungen auf abgestellte Fahrzeuge infolge der Existenz der Brücke (z.B. durch herabfallende Teile, Tropfen, Eiszapfen etc.) oder infolge deren verkehrlicher Benutzung (z.B. durch Unfälle auf der Fahrbahn über der Parkfläche) bekannt. Die P+R kann hieraus keinerlei Schadensersatzansprüche gegen die Landeshauptstadt München, Kommunalreferat herleiten und stellt diese auch von Schadensersatzansprüchen der Stellplatzmieter und Dritter frei.“

(4) Die Mietperson nimmt diese Regelung zur Kenntnis. Sie wird Bestandteil dieses Vertrages. Die Vermieterin stellt die Landeshauptstadt München von Schadensersatzansprüchen frei, die der Mietperson aufgrund der Nutzung der Fläche zu Parkzwecken z.B. durch herunterfallende Teile von der Brücke gegen die Landeshauptstadt München zustehen und übernimmt ihre Schuld nach Maßgabe der Haftungsbeschränkungen gem. § 8 Abs. 2. Mit ihrer Unterschrift stimmt die Mietperson der Schuldübernahme zu. Schadensersatzansprüche sind daher direkt an die Vermieterin zu richten. Eine Geltendmachung des Schadens gegenüber der Landeshauptstadt München ist damit ausgeschlossen.

§ 13

Video- und Datenaufzeichnung

(1) Der Ein- und Ausfahrtsbereich des Anwohnerparkplatzes ist mit einer Videokamera ausgestattet. Die Videobilder zum Zwecke der Betriebssicherheit und zum Schutz der betrieblichen Einrichtungen von der Vermieterin live einsehbar und werden aufgezeichnet. Dies stellt keine Bewachung dar (vgl. § 8 Abs. 1).

Die Kamerabilder werden automatisch nach einigen Tagen gelöscht. Eine längere Speicherung erfolgt ggf. auch über das Mietverhältnis hinaus nur anlassbezogen, insbesondere zur Aufklärung von Straftaten oder weil konkrete Anhaltspunkte die Befürchtung bevorstehender Straftaten rechtfertigen. Eine Weitergabe dieser Aufzeichnungen an Dritte erfolgt nicht, hiervon ausgenommen sind Polizei und Strafverfolgungsbehörden. Ergänzende Informationen in den Schlussbestimmungen und auf www.parkundride.de unter Datenschutz.

(2) Bei Verwendung der Codekarte werden über die Lesegeräte Kartenummer und Verwendungszeitpunkt zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufs erfasst und sind im System hinterlegt. Diese Aufzeichnungen sind in Form von listenmäßigen Ereignisprotokollen lesbar und werden nach einiger Zeit, spätestens nach Beendigung des Mietverhältnisses gelöscht bzw. sind der Mietperson nicht mehr zuordenbar. Eine längere Vorhaltung durch die Vermieterin erfolgt ggf. auch über das Mietverhältnis hinaus nur anlassbezogen, insbesondere zur Aufklärung von Straftaten oder weil konkrete Anhaltspunkte die Befürchtung bevorstehender Straftaten rechtfertigen. Eine Weitergabe dieser Aufzeichnungen an Dritte erfolgt nicht, hiervon ausgenommen sind Polizei und Strafverfolgungsbehörden.

Diese Daten sind sowohl der Vermieterin als auch von der Servicefirma des Zutrittssystems zugänglich. Die persönlichen Mieterdaten sind allerdings nur bei der Vermieterin gespeichert, d.h. die Servicefirma kann aufgrund der Kenntnis der Codekarte keine Zuordnung zu der Mietperson vornehmen.

§ 14 Vertragsänderungen

(1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

(2) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages haben nur Gültigkeit, wenn sie mindestens in Textform getroffen sind. Alle vor und nach dem Abschluss dieses Vertrages getroffenen Vereinbarungen, die nicht in diesen Vertrag aufgenommen wurden, sind gegenstandslos.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Hinweise zum Datenschutz

Personenbezogene Daten der Mietperson, wie Name, Wohnanschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail), Bankdaten für den Mieteinzug (SEPA-Lastschriftmandat), Angaben zum geparkten Pkw (Kfz-Kennzeichen) und Angaben i.R. § 10 zur Anwohneigenschaft, sind für dessen Abschluss erforderlich und werden ausschließlich für die Begründung, Durchführung und Beendigung des Mietvertrags erhoben und für diesen Zweck verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO). Die Daten werden gelöscht, wenn sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich sind und gesetzliche Aufbewahrungspflichten (§ 147 AO, § 14 b UStG) verstrichen sind.

Daten der Mietperson (Name, Telefon, Kfz-Kennzeichen) werden auch in der 24h-Serviceleitstelle der Vermieterin zu Betreuungs- und Kontrollzwecken vorgehalten. Ebenso sind dort zum selben Zweck die Videobilder der Videokameras einsehbar (vgl. § 12 Abs. 1). Die Leitstelle ist derzeit mit Personal einer von der Vermieterin beauftragten Firma besetzt. Diese Firma ist auf das Datengeheimnis verpflichtet. Die Übermittlung von Daten an Dritte erfolgt im Übrigen nur, wenn und soweit dies in diesem Vertrag geregelt ist, dies zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Kreditinstitute, zu buchhalterischen (z.B. externe Finanzbuchhaltung, Steuerberater) und zu Prüfungs- / Revisionszwecken (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revisionsamt der LHM) notwendig ist oder hierzu gesetzliche Verpflichtungen bestehen. Einsehbar sind die von der Mietperson gespeicherten Daten durch die

von der Vermieterin beauftragte Servicefirma, die die IT-Infrastruktur der Vermieterin betreut. Diese Firma ist auf das Datengeheimnis verpflichtet.

Die Mietperson hat das Recht, über die von ihr bei der Vermieterin gespeicherten Daten Auskunft zu erhalten. Ferner hat die Mietperson das Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung von Daten, Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (BayLDA) sowie auf Datenübertragbarkeit. Weitere Angaben zu den Betroffenenrechten auf www.parkundride.de unter Datenschutz.

Die Mietperson bestätigt mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit ihrer Angaben zur Person und von den Hinweisen zum Datenschutz Kenntnis genommen zu haben.

(2) Einwilligung zur Kommunikation per E-Mail

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, stimmt die Mietperson zu, dass die Kommunikation mit der Vermieterin im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zum Zwecke der Einfachheit und Schnelligkeit auch auf elektronischem Weg (E-Mail) erfolgen kann. Es wird dabei darauf hingewiesen, dass die Datenübertragung über das Internet ungesichert erfolgt und die übertragenen Daten somit von Unbefugten zur Kenntnis genommen und verfälscht werden könnten. Ein Verfahren zu einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung von E-Mails wird von der Vermieterin nicht eingesetzt. Die Mietperson hat das Recht, die Einwilligung zu dieser Kommunikationsform jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf wirkt nur für die Zukunft. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines Widerrufs keine unmittelbare Übermittlung von allgemeinen Informationen an die Mietperson erfolgt, z.B. zu Reinigungs-, Wartungs- und Instandsetzungsterminen usw. Diesbezüglich sind die Aushänge an der Anwohnergarage zu beachten.

(3) Hinweis zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die P+R Park & Ride GmbH ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

(4) salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die Parteien werden die ungültige Bestimmung durch eine gültige ersetzen, die dem erstrebten Zweck der Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für eine Vertragslücke.

München, den _____

München, den _____

i.A. _____
P+R Park & Ride GmbH
Vermieterin

Mietperson

SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen – Mietbeginn:

(Die Stellplatzmiete kann nur mit einem privaten Bankkonto aus einem SEPA-Mitgliedstaat bezahlt werden.)

1. Vorname und Name der Mietperson _____

2. Mandatsreferenz-Nr. _____

(wird von Vermieterin vergeben)

DOB _____

3. Straße und Hausnummer: _____

4. Postleitzahl und Ort: _____

5. Telefon: _____

6. Emailadresse: _____

Ich ermächtige die **P+R Park & Ride GmbH (81373 München, Garmischer Straße 19, Deutschland)** mit meiner Unterschrift Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der **P+R Park & Ride GmbH** mit der **Gläubiger-ID DE60ZZZ00000004806** auf mein Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ziff. 1. – 3. nur auszufüllen, wenn von Mietperson abweichend:

1. Vorname und Name _____

(Kontoinhaber/in)

2. Straße und Hausnummer _____

3. Postleitzahl und Ort _____

4. Kreditinstitut (Name) _____

5. BIC (11 Stellen) _____

6. IBAN (20 Zahlen) _____

DE _____

Das SEPA-Lastschriftmandat mit den darin enthaltenen Daten der Mietperson ist Bestandteil des Mietvertrags. Notwendige Informationen zum Datenschutz sind dort enthalten.

München, den _____

Unterschrift Kontoinhaber/in

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, diesen Mietvertrag innerhalb von vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt ab dem Tag des Vertragsabschlusses (= Eingang des unterschriebenen Mietvertrags bei der Mietperson, spätestens Tag des Mietbeginns).

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns – P+R Park & Ride GmbH, Garmischer Straße 19, 81373 München, Tel. 089 32464748 – mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. per Briefpost oder mit E-Mail: anwohnerparken@parkundride.de oder per Web: www.parkundride.de/kontakt (Kontaktformular)) über Ihren Entschluss, diesen Mietvertrag zu widerrufen, informieren. Sie können hierfür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, dessen Nutzung jedoch nicht verpflichtend ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Frist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie den Mietvertrag widerrufen, endet der Vertrag mit sofortiger Wirkung und wir erstatten Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Eingang Ihrer Widerrufserklärung. Die Rückerstattung erfolgt über dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion verwendet haben, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie ausdrücklich verlangt, dass die Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen entspricht (= anteilige Miete für diesen Zeitraum sowie falls zutreffend Kosten für Nutzung einer Elektroladestation). Dieser Betrag wird mit dem Rückerstattungsbetrag verrechnet. Entsprechendes gilt, wenn Sie die Mietsache nach Erklärung des Widerrufs weiter nutzen.

Wir können die Rückerstattung verweigern, bis wir die Mietsache in Form aller Codekarten/Transponder wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie diese zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

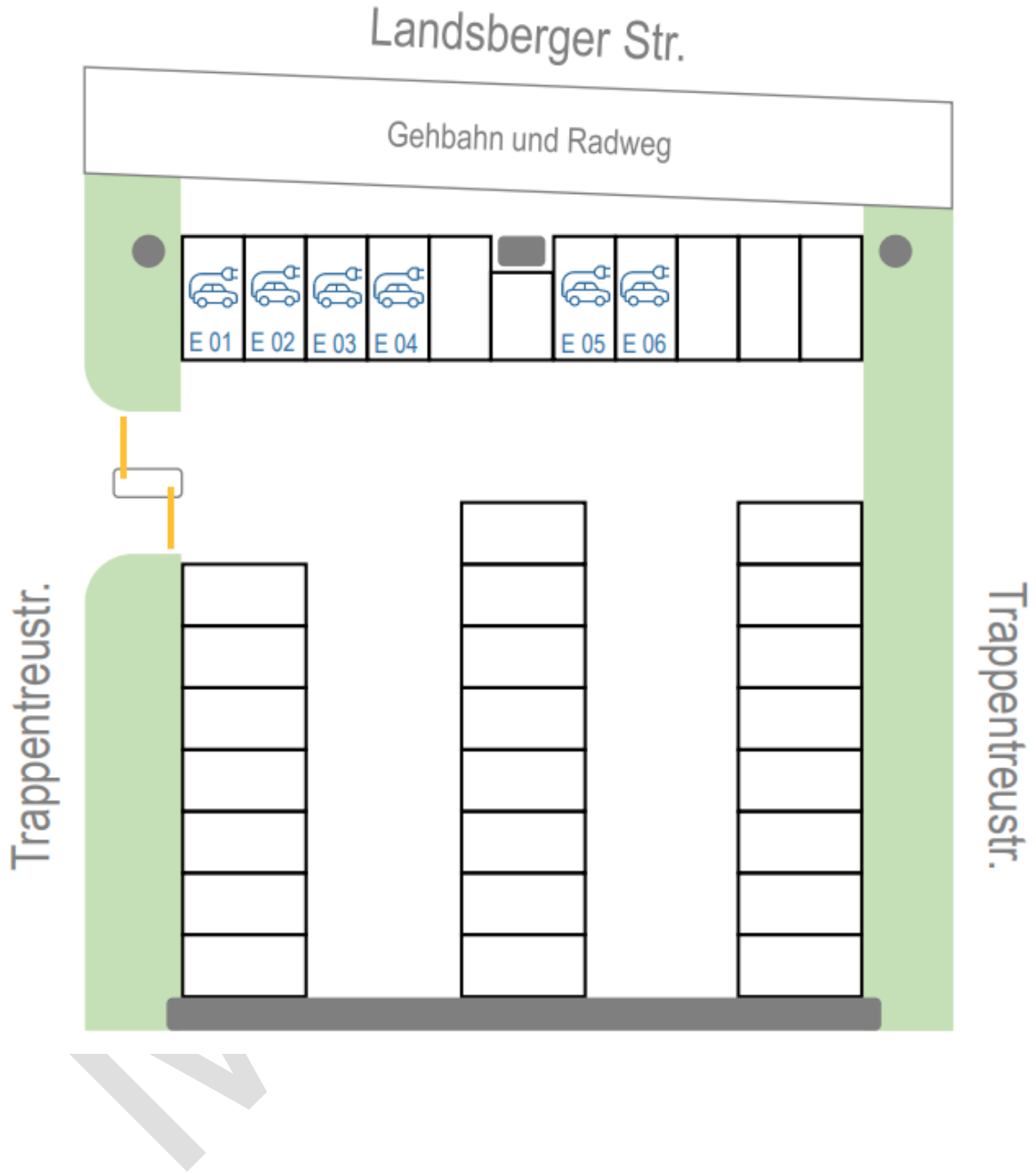
Erklärung der Mietperson zum Widerrufsrecht

- Hiermit bestätige ich, dass ich die oben ausgeführte Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen und verstanden habe.
- Ich verlange ausdrücklich und stimme gleichzeitig zu, dass die vertraglichen Leistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen sollen.

München, den _____

Mietperson

Anlage Stellplatzplan



Anlage Informationsblatt Anwohnerparken

Die Errichtung von Anwohnerstellplätzen wird durch die Landeshauptstadt München finanziell gefördert, die hierbei Mittel aus der Stellplatzablöse gemäß Artikel 47 der Bayerischen Bauordnung einsetzt.

Die Stellplatzablöse ergibt sich aus einem Vertrag zwischen der Landeshauptstadt München und einem Bauherren, der Stellplätze nicht selbst herstellen kann.

Die Stellplatzablösemittel sind zweckgebunden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einzusetzen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung der Landeshauptstadt München hat im Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen und der Maßgaben des Stadtrates für die Verwendung von Stellplatzablösemitteln folgende Festlegungen getroffen:

1. Einzugsbereich der Mietpersonen:

1. Prioritätsstufe

Anwohner/innen, die eine Wohnung in einem Umkreis von ca. 1000 m bewohnen, bei der eine Stellplatzablöse durchgeführt wurde;

2. Prioritätsstufe

Anwohner/innen, die in einem Umkreis von ca. 400 m wohnen;

3. Prioritätsstufe

Anwohner/innen, die in einer Entfernung von mehr als 400 m wohnen;

2. Anwohner/innen:

Anwohnerstellplätze können nur von Anwohner/innen angemietet werden. Anwohner/innen sind Personen, die im Einzugsbereich mit Erst- oder Zweitwohnsitz wohnen. Das bloße Eigentum einer Immobilie im Einzugsbereich lässt keine Anwohnereigenschaft entstehen.

Untervermietungen sind unzulässig. Bei einer derartigen missbräuchlichen Nutzung wird der Mietvertrag gekündigt.

Die Anmietung mehrerer Stellplätze durch Anwohner/innen einer Wohnung ist für den eigenen Bedarf möglich. Im Falle eines Nachfrageüberhanges werden andere Interessenten vorrangig berücksichtigt.

Anlage Bedienungsanleitung für die Ladesäule



7 Bedienung

7.1 Autorisieren

Voraussetzung(en):

- ✓ Das Symbol „Standby“ auf dem LED-Infofeld leuchtet.
- ▶ Autorisieren (in Abhängigkeit von der Konfiguration).
- ▶ Ggf. Anweisungen auf dem Produkt beachten (z. B. QR-Code scannen).
- ⇒ Das Symbol „Wartezeit“ auf dem LED-Infofeld leuchtet, wenn die Autorisierung erfolgreich war. Der Ladevorgang kann gestartet werden.



Wird die Ladung innerhalb der konfigurierbaren Freigabezeit nicht gestartet, wird die Autorisierung zurückgesetzt und das Produkt wechselt in den Status „Standby“. Die Autorisierung muss erneut erfolgen.

Es gibt folgende Möglichkeiten zur Autorisierung:

Keine Autorisierung (Autostart)

Alle Benutzer können laden.

Autorisierung durch RFID

Benutzer mit einer RFID-Karte oder Benutzer, deren RFID-UID in der lokalen Whitelist eingetragen ist, können laden.

- ▶ Die RFID-Karte vor den RFID-Kartenleser halten.

Autorisierung durch Backend-System

Die Autorisierung erfolgt in Abhängigkeit von dem Backend-System, z. B. mit einer RFID-Karte, einer Smartphone-App oder Ad hoc (z. B. direct payment).

- ▶ Die Anweisungen vom jeweiligen Backend-System befolgen.

Autorisierung durch Backend-System und ISO 15118

Nur gültig für die PnC-fähigen Produktvarianten.

Die Autorisierung erfolgt durch Kommunikation zwischen Produkt und Fahrzeug nach ISO 15118.

Voraussetzung(en):

- ✓ Ihr Fahrzeug und ihr Backend-System unterstützen ISO 15118.
- ▶ Die Anweisungen vom jeweiligen Backend-System befolgen.

Autorisierung durch Autocharge

Nur gültig für die PnC-fähigen Produktvarianten.

Die Autorisierung erfolgt durch Kommunikation zwischen Produkt und Fahrzeug durch Autocharge.

Voraussetzung(en):

- ✓ Ihr Fahrzeug und ggf. Ihr Backend-System unterstützen Autocharge.

7.2 Fahrzeug laden

⚠ WARNUNG

Verletzungsgefahr durch unzulässige Hilfsmittel

Werden beim Ladevorgang unzulässige Hilfsmittel (z. B. Adapterstecker, Verlängerungskabel) verwendet, besteht die Gefahr von Stromschlag oder Kabelbrand.

- ▶ Ausschließlich das für Fahrzeug und Produkt vorgesehene Ladekabel verwenden.

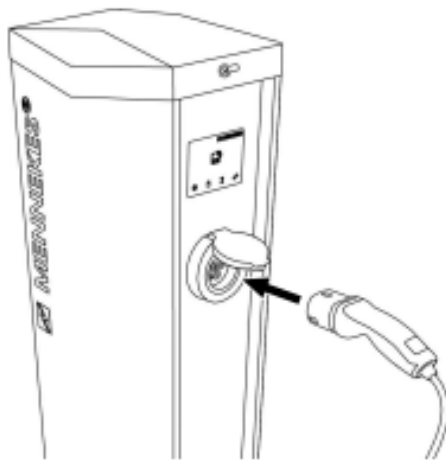


Abb. 20: Fahrzeug laden

Voraussetzung(en):

- ✓ Die Autorisierung ist erfolgt (falls erforderlich).
- ✓ Fahrzeug und Ladekabel sind für eine Ladung nach Mode 3 geeignet.
- ▶ Ladekabel vollständig abwickeln.
- ▶ Ladekabel mit dem Fahrzeug verbinden.

Nur gültig für Produkte mit einem Klappdeckel:

- ▶ Klappdeckel nach oben klappen.
- ▶ Ladestecker vollständig in die Ladesteckdose am Produkt stecken.

Ladevorgang startet nicht

Wenn der Ladevorgang nicht startet, ist z. B. die Verriegelung des Ladesteckers nicht möglich.

- ▶ Ladesteckdose auf Fremdkörper prüfen und ggf. entfernen.
- ▶ Ladekabel ggf. austauschen.

Ladevorgang beenden

⚠ ACHTUNG

Sachschaden durch Zugspannung

Zugspannung am Kabel kann zu Kabelbrüchen und anderen Beschädigungen führen.

- ▶ Ladekabel am Ladestecker aus der Ladesteckdose ausstecken.

- ▶ Ladevorgang am Fahrzeug oder durch Vorhalten der RFID-Karte vor den RFID-Kartenleser beenden.
- ▶ Ladekabel am Ladestecker aus der Ladesteckdose ausstecken.
- ▶ Schutzkappe auf den Ladestecker stecken.
- ▶ Ladekabel knickfrei aufhängen bzw. verstauen.

Ladekabel lässt sich nicht ausstecken

- ▶ Ladevorgang erneut starten und beenden.

Lässt sich das Ladekabel, z. B. nach einem Stromausfall, nicht ausstecken, konnte der Ladestecker in dem Produkt nicht entriegelt werden. Der Ladestecker muss manuell entriegelt werden.

- ▶ Ladestecker durch Elektrofachkraft manuell entriegeln lassen.

☐ „9.3 Ladestecker manuell entriegeln“ [p. 50]

7.3 Benutzer-Weboberfläche

Über die Benutzer-Weboberfläche können folgende Einstellungen vorgenommen werden:

- Ladestatistiken exportieren
- Zeitserver auswählen (NTP)
- Netzwerkeinstellungen (z. B. IP-Adresse) ändern
- RFID-Karten in der lokalen Whitelist verwalten
- Passwort zur Weboberfläche ändern

7.3.1 Benutzer-Weboberfläche aufrufen

Voraussetzung:

- ✓ Bei der Inbetriebnahme hat die Elektrofachkraft das Produkt in das gleiche Netzwerk eingebunden, in dem auch Ihr Endgerät (z. B. Smartphone, Tablet, Laptop) eingebunden ist.
- ▶ Internet-Browser am Endgerät (z. B. Smartphone, Tablet, Laptop) öffnen.
Unter <http://IP-Adresse> ist die Benutzer-Web-oberfläche erreichbar.

Anlage Preisübersicht E-Laden

Preisübersicht gem. § 7 Abs. 1, lit. (b):

1) Nutzungspauschale Elektroladestation

Pauschale pro Monat	12,61 €
zzgl. gesetzliche MwSt. (derzeit 19 %)	<u>2,39 €</u>
zusammen	15,00 €

2) Strompreis E-Laden

Strompreis pro kWh	0,33 €
zzgl. gesetzliche MwSt. (derzeit 19 %)	<u>0,06 €</u>
zusammen	0,39 €

3) Abschlagszahlung

Preistabelle der monatlichen Abschlagszahlung

Kategorie	Batteriekapazität	Abschlag	
1	0 bis < 10 kWh	Preis netto	29,41 €
		MwSt. (19 %)	<u>5,59 €</u>
		Preis brutto	35,00 €
2	10 bis < 20 kWh	Preis netto	41,18 €
		MwSt. (19 %)	<u>7,82 €</u>
		Preis brutto	49,00 €
3	20 bis < 50 kWh	Preis netto	52,94 €
		MwSt. (19 %)	<u>10,06 €</u>
		Preis brutto	63,00 €
4	50 bis < 150 kWh	Preis netto	65,55 €
		MwSt. (19 %)	<u>12,45 €</u>
		Preis brutto	78,00 €

Muster-Widerrufsformular für Mietpersonen (m/w/d)

Wenn Sie den Vertrag widerrufen möchten, können Sie dieses Formular verwenden und es – vorzugsweise per E-Mail – an uns senden:

P+R Park & Ride GmbH

Garmischer Straße 19, 81373 München

E-Mail: anwohnerparken@parkundride.de

(Hinweise zum E-Mail-Verkehr auf www.parkundride.de unter „Datenschutz“)

Web: www.parkundride.de/kontakt (Kontaktformular)

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Vertrag über die Anmietung eines Stellplatzes.

Vertragsschluss am: _____ (= Eingang des unterschriebenen Vertrags bei der Mietperson,
spätestens Tag des Mietbeginns)

Anwohnergarage: _____

Name der Mietperson: _____

Anschrift der Mietperson: _____

Unterschrift der Mietperson (nur bei Mitteilung auf Papier): _____

Datum: _____

Empfangsbestätigung Codekarte und RFID-Kundenkarte Anwohnerparkplatz Donnersbergerbrücke

Vorname Name:

Stellplatznummer:

Die Mietperson bestätigt den Erhalt **einer RFID-Kundenkarte (Nr. X)** in Form eines Schlüsselanhängers (Anzahl 1) zur Bedienung des Elektroladepunktes an Ihrem Stellplatz.

Die Mietperson bestätigt den Erhalt **einer Codekarte** (Nr. X) zur Bedienung der Schrankenanlage.

Es ist darauf zu achten, die Codekarte nicht zu knicken bzw. zu verbiegen, nicht in die Nähe eines Magneten zu bringen oder starker Wärme bzw. direkter Sonneneinstrahlung auszusetzen.

Die Empfangsbestätigung wird Bestandteil des Mietvertrags.

Bedienungshinweise

Die Codekarte bei der Ein- und Ausfahrt bitte so lange vorhalten („Schranke“), bis sich die Schranke öffnet. Die Schranke schließt automatisch nach jedem Fahrzeug.

Beim Abholen Ihres Fahrzeugs ist ab Einsetzen der Dämmerung ein manuelles Einschalten der Parkplatzvollbeleuchtung durch Vorhalten der Codekarte möglich („Licht“).

Serviceruf: Der Serviceruf mit Kontakt zur 24/7-Leitstelle befindet sich am Einfahrtsterminal. Bei Problemen hilft das Personal der Leitstelle gerne weiter.

München, den _____

(Mietperson)